

Verzeichnisses, auf das ich schon S. 181 verwies, wiederholen z. Th. die lateinischen Sätze der Originale, sind z. Th. in französischer Sprache abgefasst. n. VII hätte Stumpf schon nach Benoit, *Hist. eccl. et polit. de Toul* 426¹ anführen können; auch heute noch würde die Mittheilung Benoits neben dem Regest der Inventaires ihren Werth behaupten, wenn uns nicht anderweitig der volle Wortlaut erhalten wäre. In dem Nanziger Inhaltsverzeichnis ist nämlich, — worauf auch H. Bloch mich aufmerksam gemacht hat, — zu dem Extracte unserer Urkunde hinzugefügt: *Copie dans Ferdinand I. 1561 Sept. 11.* Damit war mir der Weg nach Wien gewiesen, und alsbald erhielt ich von Herrn Dr. A. von Györy aus den Registraturbüchern König Ferdinands den unten folgenden Text. Ueber die rechtliche Wichtigkeit des Privilegs brauche ich nicht zu handeln: man sieht wiederum, dass der Markt für die städtische Entwicklung hohe Bedeutung hatte, dass ferner dem städtischen Gemeindegörper sehr wohl ein anderer, hier gewiss hofrechtlicher, zur Seite stehen konnte. Von geringerem Werthe ist n. VIII., doch war das Stück, wovon ich leider nur einen Auszug nach den Inventaires geben kann, bisher ganz unbekannt. Ich will aus Benoit 428 hinzunehmen, dass es die beabsichtigte Wirkung verfehlte: er sah einen Brief, den ein Jahr später Bischof Odo an Kaiser Heinrich richtete *contre Thiebau I. comte de Bar, qui avoit inquiété son église*², und nach unserer Urkunde schien doch der Friede gesichert zu sein.

VII. Kaiser Heinrich VI. bestätigt, um ihren Streitigkeiten mit der Stadt ein Ende zu machen, den Domherren von Tull besonders ihre und ihrer Leute Freiheit; wahrt ihnen die Hoheit über ihre Leute in Stadt und Burg; verbietet diese zu besteuern und vor ein anderes Gericht zu ziehen, als das der Domherren, es wäre denn, dass sie als Marktleute in Handelssachen sich zu verantworten hätten; ermächtigt sie, Marktleute zu werden, wie die übrigen Bürger. Hagenau⁴, 1192, März 1.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus.

Interest imperatoriae maiestatis, defensionis et quieti ecclesiarum curam adhibere. Utilitati igitur et quieti Tul-

1) Danach Daulnoy, *Hist. de la ville et cité de Toul* 93. 94.

2) Ebenso Gall. christ. XIII, 1005.

3) Peter I, 1165—1191. 4) Vgl. St. 4738. 39.